

§ 12 BehAppbAusbV — Prüfungsbereich Anlagentechnik

Behälter- und Apparatebauerausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Prüfungsbereich Anlagentechnik soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
1. Fertigungsverfahren nach Verwendungszweck auszuwählen, die Auswahl zu begründen und Abwicklungen zu konstruieren,
 2. fertigungs- und verfahrenstechnische Einflussgrößen bei der Herstellung und beim Betrieb zu berechnen und zu beurteilen,
 3. den Einfluss von Medien hinsichtlich ihres Verwendungszwecks sowie hinsichtlich ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Anlagenbau zu berücksichtigen und zu bewerten,
 4. Mess-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen auszuwählen, die Auswahl zu begründen sowie Einbauvorschriften zu berücksichtigen und
 5. Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz anzuwenden.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:
1. Behälterbau,
 2. Apparatebau und
 3. Rohrleitungsbau.
- (3) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Zitiervorschlag: § 12 BehAppbAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BehAppbAusbV/12>